

Geschäftsverzeichnissnr. 1834
Urteil Nr. 19/2001 vom 14. Februar 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 35^{quinquies decies} § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 1. Dezember 1999 in Sachen der Meplapack AG gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 8. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Steht Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, 24.246), der folgendermaßen lautet: 'Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll ', im Widerspruch zu den Artikeln 13 und 146 der Verfassung, und zwar insoweit Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

2. Steht Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, 24.246), der folgendermaßen lautet: 'Der Kläger kann dem Appellationshof Beschwerdegründe vorlegen, die weder in der Beschwerdeschrift vorgebracht noch von Amts wegen vom Direktor oder von dem von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern darin eine Übertretung des Gesetzes oder ein Verstoß gegen die bei sonstiger Nichtigkeit vorgesehenen Formvorschriften geltend gemacht wird ', im Widerspruch zu Artikel 146 der Verfassung, und zwar insoweit Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes die Verfahrensvorschriften vor den Gerichtshöfen und Gerichten bestimmt und somit eine zur Restkompetenz des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

3. Steht Artikel 35*quinquies decies* § 4 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, 24.246) im Widerspruch zu Artikel 146 der Verfassung, und zwar insoweit Artikel 35*quinquies decies* § 4 des vorgenannten Gesetzes die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Über die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, insoweit dem Artikel 35*quinquies decies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung die folgenden Bestimmungen hinzugefügt wurden:

« § 3. Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll.

Der Kläger kann dem Appellationshof Beschwerdegründe vorlegen, die weder in der Beschwerdeschrift vorgebracht noch von Amts wegen vom Direktor oder von dem von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern darin eine Übertretung des Gesetzes oder ein Verstoß gegen die bei sonstiger Nichtigkeit vorgesehenen Formvorschriften geltend gemacht wird.

[...]

§ 4. Der Kläger, der neue Schriftstücke geltend machen möchte, ist verpflichtet, diese mit einem Inventar zu versehen und innerhalb von sechzig Tagen nach der Hinterlegung der Ausfertigung und der in § 3 Absatz 5 genannten Schriftstücke durch den beauftragten Beamten der Gesellschaft bei der Kanzlei des Appellationshofes zu hinterlegen.

Die in § 3 Absatz 2 genannten neuen Beschwerdegründe können entweder in der Berufungsschrift oder in einem Schriftstück formuliert werden, das bei sonstiger Nichtigkeit innerhalb der im ersten Absatz dieses Paragraphen festgelegten Frist bei der Kanzlei des Appellationshofes abgegeben werden muß. Der beauftragte Beamte der Gesellschaft hat das Recht, das Dossier und die neuen Schriftstücke bei der Kanzlei des Appellationshofes während dreißig Tagen nach Ablauf der im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen eingeräumten Fristen einsehen zu lassen.

Er muß innerhalb der gleichen Frist von dreißig Tagen die Schriftsätze, Schriftstücke und Unterlagen, die er seiner Meinung nach als Antwort vorlegen muß, bei der Kanzlei abgeben.

Der Kläger kann sie einsehen.

Nur wenn er durch den Appellationshof ermächtigt wird, kann der Kläger durch Hinterlegung von Schriftstücken und Unterlagen gegenerwidern. Bei der Beantragung dieser Ermächtigung bezeichnet er die Schriftstücke und Unterlagen, die er in der Verhandlung noch zu verwenden beabsichtigt.

[...] »

B.2. Der Hof stellt fest, daß durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eine neue Regelung für Steuerstreitfälle, die grundsätzlich für alle Steuern und somit auch für die durch die Regionen eingeführten Steuern gilt, eingeführt wurde.

Die präjudizielle Frage bezieht sich jedoch auf die Rechtslage, so wie sie vor dem Inkrafttreten des neuen Steuerverfahrens bestand, so daß diesem bei der Untersuchung der Zuständigkeit der Flämischen Region nicht Rechnung getragen werden muß.

Über die Zuständigkeit der Flämischen Region

B.3. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Tatsache, daß der Appellationshof des Amtsbezirks, in dem das Amt, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll, gelegen ist, als zuständiges Rechtsprechungsorgan bezeichnet wird für die Behandlung der Streitfälle, die sich auf die Gebühren für die Wasserverschmutzung beziehen.

In der zweiten und dritten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die Flämische Region befugt war, in das Dekret eine Regelung aufzunehmen, mit der dem Kläger vor dem Appellationshof die Möglichkeit eingeräumt wird, in bestimmten Fällen neue Beschwerdegründe anzuführen und neue Schriftstücke vorzulegen.

B.4.1. Die im Gesetz vom 26. März 1971 vorgesehene Gebühr bezüglich des Schutzes des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung wurde durch die Flämische Region kraft der durch Artikel 170 der Verfassung den Regionen zuerkannten allgemeinen Steuerhoheit eingeführt.

B.4.2. Diese allgemeine Steuerhoheit erlaubt der Region nicht, Regeln zu erlassen, die sich auf die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane und das vor ihnen anzuwendende

Verfahren beziehen. Kraft der Artikel 145 und 146 der Verfassung ist ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig, die Kompetenzen der Rechtsprechungsorgane zu definieren. Das Festlegen von Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen ist aufgrund seiner Restkompetenz Aufgabe des Gesetzgebers.

B.4.3. Kraft Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Dekrete jedoch Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Räte nicht zuständig sind, insofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind. Seit der Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 können sich die Regionen auch auf Artikel 10 berufen, um die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln. Dafür ist es notwendig, daß die Ausübung der Regionalzuständigkeiten eine solche Regelung erfordert, daß diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die betreffenden Bestimmungen sich auf diese Angelegenheit nur minimal auswirken.

B.5.1. Schon bei der Abänderung des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung durch das Dekret vom 25. Juni 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992 hatte der Dekretgeber die Absicht geäußert, für die Regelung von Streitfällen eine Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetzbuch herzustellen. Weil er jedoch als nicht befugt angesehen wurde, das zuständige Rechtsprechungsorgan zu bezeichnen, hatte er sich seinerzeit darauf beschränkt, auf das Einkommensteuergesetzbuch zu verweisen (EStGB). Wie ausführlich dargelegt wurde in den Vorarbeiten zu den beanstandeten Bestimmungen und wie auch in der Praxis deutlich wurde, führte diese Regelung hinsichtlich des zuständigen Gerichts zur Verwirrung, und es wurden Rechtssachen manchmal gleichzeitig bei verschiedenen Rechtsprechungsorganen anhängig gemacht, was zu einer großen Rechtsunsicherheit führte (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 549/1, SS. 3-10, und Nr. 549/8, SS. 3 und 4).

B.5.2. Nach der Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 hat der Dekretgeber zur Auflösung der herrschenden Verwirrung am 6. Juli 1994 eine neue Regelung erlassen, mit der der Appellationshof ausdrücklich als zuständiges Rechtsprechungsorgan bezeichnet wird.

B.5.3. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat der Staatsrat in seinem Gutachten bezüglich der beanstandeten Bestimmungen gesagt, daß ein unzureichender Zusammenhang und eine undeutliche Regelung gegen das Recht auf einen effektiven Zugang zum Richter verstoßen können (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 549/1, SS. 49 und 50).

B.5.4. Der Dekretgeber konnte es wegen der Rechtssicherheit und der Gewährleistung einer kohärenten Rechtsetzung auf dem betreffenden Gebiet für erforderlich halten, den zuständigen Richter ausdrücklich zu bezeichnen. Die Bezeichnung des Appellationshofes schloß an die Mehrheit der Steuerverfahren an und befand sich hinsichtlich der territorialen Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der damals geltenden, in Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen föderalen Regelung. Die beanstandete Bestimmung hatte deshalb keinen Einfluß auf die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten, so daß der Dekretgeber mit der Bezeichnung des zuständigen Rechtsprechungsorgans die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegten Grenzen nicht überschritten hat.

B.6.1. Die beanstandeten Bestimmungen regeln auch die Art und Weise, in der vor dem Appellationshof neue Beschwerden angeführt und neue Schriftstücke eingereicht werden können. Somit bestimmen sie einige Aspekte des Verfahrens vor diesem Rechtsprechungsorgan.

B.6.2. Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches, der kraft Artikel 1042 desselben Gerichtsgesetzbuches ebenfalls auf die Berufung anwendbar ist, bestimmte zum Zeitpunkt des Entstehens des Dekrets vom 6. Juli 1994, daß eine Klage ausgeweitet oder geändert werden kann, wenn die neuen kontradiktorisch gestellten Schlußanträge auf einem in der Vorladung zitierten Fakt oder Akt beruhen, selbst wenn ihre juristische Bezeichnung unterschiedlich ist.

Im früheren Artikel 377 Absatz 2 des EStGB 1992 hingegen wurde die Möglichkeit neuer Beschwerden dahingehend eingeschränkt, daß dem Appellationshof nur neue juristische und keine neuen faktischen Beanstandungen vorgelegt werden konnten. Die Notwendigkeit, im Steuerverfahrensrecht eine eigene, vom gemeinrechtlichen Verfahrensrecht abweichende Regelung vorzusehen, kam deshalb auch auf föderaler Ebene zum Ausdruck.

B.6.3. In seinem Streben nach einer zu der im EStGB 1992 parallelen Regelung und aus der gleichen Sorge für eine deutliche und kohärente Rechtsetzung heraus konnte der Dekretgeber für die betreffende Regionalsteuer eine ähnliche Regelung für notwendig erachten. Außerdem konnte er nur durch Aufnahme der genannten Regelung in das Dekret die Modalitäten angeben, die spezifisch sind für die durch ihn eingeführte Steuer und die an das der Klage vorhergehende Beschwerdeverfahren anschließen. Die Auswirkung auf die dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, das Verfahren vor den Rechtsprechungsorganen zu regeln, ist außerdem minimal, nun da der Dekretgeber sich auf rein terminologische Anpassungen beschränkt hat und in keiner Hinsicht den Inhalt der föderalen Regelung beeinträchtigt hat. Die Flämische Region hat mit der Annahme der beanstandeten Bestimmungen ihre Zuständigkeit nicht überschritten.

B.7. Wie im Vorhergehenden gesagt, wurde durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und durch das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eine neue Regelung in bezug auf das Steuerverfahrensrecht eingeführt, die grundsätzlich für alle Steuern gilt.

Der Hof wurde allerdings nicht über die Anwendbarkeit des Dekrets vom 6. Juli 1994 für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des neuen, in den Gesetzen vom 15. und 23. März 1999 enthaltenen Steuerverfahrens befragt.

Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, in der Fassung, in der er auf die Streitfälle anwendbar war, die vor dem Inkrafttreten des neuen, im Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und im Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen enthaltenen Steuerverfahrens anhängig waren, verstößt nicht gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) G. De Baets